




Ihre Anfrage nach Umweltinformationsgesetz vom 20.05.2019

Aktenzeichen: IK III 6 - 07023

Berlin, 11.06.2019

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 20.05.2019, in der Sie um Zusendung der Entwürfe bzw. finalen Fassungen des "IPCC Sonderberichts über die Ozeane und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima" (SROCC) nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) baten. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

I.

Leider kann ich Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Umweltinformationen nicht entsprechen. Der Antrag muss daher abgelehnt werden. Dies betrifft die folgenden im Bundesumweltministerium (BMU) vorhandenen Dokumente:

- Erster Entwurf des IPCC Sonderberichts über die Ozeane und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima vom Mai 2018
- Zweiter Entwurf des IPCC Sonderberichts über die Ozeane und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima vom November 2018
- Erster Entwurf der Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger des IPCC Sonderberichts über die Ozeane und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima vom November 2018



Seite 2

Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

1. Gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 4 UIG ist ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen, wenn er sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten bezieht und wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Ihr Antrag bezieht sich auf noch nicht abgeschlossene Schriftstücke und Material, die gerade vervollständigt werden. Die finale Fassung des Berichts wird derzeit vom IPCC vorbereitet und erst im September 2019 vorliegen.

Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt auch nicht das Interesse an der Nichtherausgabe der hier vorliegenden Entwürfe. Hier ist kein besonderes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich, das über das allgemeine Transparenzinteresse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit von Umweltinformationen hinausgeht. Demgegenüber steht das durch § 8 Absatz 2 Nummer 4 UIG anerkannte öffentliche Interesse an der Nichtherausgabe der Entwürfe. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, die Effektivität des Handelns der Verwaltung zu sichern, insbesondere auch, Missverständnisse und Fehldeutungen von Informationen zu vermeiden, die daraus entstehen können, dass die Unterlagen noch nicht vollständig sind. Das Interesse am Schutz vor Missverständnissen und Fehldeutungen ist besonders im Fall des IPCC als hoch zu bewerten, da die IPCC-Berichte eine wichtige wissenschaftliche Grundlage für die internationale Klimapolitik darstellen.

2. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UIG ist ein Antrag außerdem abzulehnen, soweit die Bekanntgabe der begehrten Umweltinformationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen hätte und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt. So liegt der Fall hier. Der Ablehnungsgrund schützt das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten und weiteren Völkerrechtssubjekten wie internationalen Organisationen. Hierzu zählt auch das Verhältnis zum Weltklimarat IPCC, einer zwischenstaatlichen Institution mit 195 Mitgliedstaaten. Der IPCC verfügt zur Erstellung seiner Berichte über Verfahrensregeln für einen mehrstufigen Begutachtungsprozess, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Informationen des IPCC verlässlich, ausgewogen und umfassend sind. Diese Regeln besagen, dass die vorläufigen Berichtsentwürfe vor deren Verabschiedung Gutachtern vertraulich zur Verfügung gestellt werden. Der IPCC ist bei diesem Begutachtungsprozess um einen integrierten



Seite 3

ven Ansatz bemüht: Jede Person kann sich im Rahmen eines Selbstregistrierungsverfahrens als Gutachter bewerben. Sobald der Antrag vollständig ist und der Antragssteller einer Geheimhaltungsvereinbarung zustimmt, wird der Zugang zu den Entwürfen ermöglicht. Hingegen ist für die allgemeine Öffentlichkeit der Zugriff auf die Entwurfsdokumente in den IPCC-Regeln (Principles Governing IPCC Work, Anhang A, Abschnitt 4.2.) explizit nicht vorgesehen.

Die Herausgabe der Berichtsentwürfe durch das BMU würde damit gegen die Regularien des IPCC verstoßen und des Weiteren das Vertrauen der Autoren in den regelbasierten IPCC-Prozess untergraben. Dies würde die Rolle Deutschlands als Mitgliedsstaat und Partner in diesem internationalen Prozess beschädigen und hätte somit nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen.

Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt auch nicht das öffentliche Interesse am Schutz dieser internationalen Beziehung. Wie unter 1. festgestellt ist kein gesteigertes öffentliches Interesse ersichtlich, das über das allgemeine Transparenzinteresse der Öffentlichkeit hinausginge. Dem gegenüber ist der Schutz der internationalen Beziehungen mit dem IPCC und seinen Mitgliedstaaten als sehr hoch zu werten. Nach der Rechtsprechung kommt dem Schutzgut der internationalen Beziehungen ein hohes Gewicht zu, das im Regelfall Vorrang vor dem Informationsinteresse hat. Dies zeigt sich etwa darin, dass selbst dem öffentlichen Interesse am Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kein Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse am Schutz der internationalen Beziehungen zukommt (so OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. September 2015 – 12 B 11.14, juris – Rn. 50; VG Berlin, Urteil vom 3. November 2016 – 2 K 434.15 – juris, Rn. 36).

Demzufolge überwiegt hier das allgemeine Informationsinteresse nicht das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs.

Ich möchte Sie zuletzt darauf hinweisen, dass alle von Ihnen angeforderten Unterlagen nach der Verabschiedung des Sonderberichts im September 2019 durch den IPCC veröffentlicht werden, so dass die Entstehung des Berichts für die Öffentlichkeit nachvollziehbar und transparent ist. Sofern Sie es wünschen, werde ich Sie gerne darüber unterrichten, sobald die Dokumente verfügbar sind. Ich bitte diesbezüglich um kurze Mitteilung.



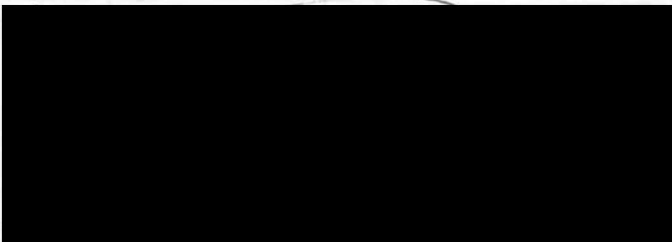


Seite 4

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Stresemannstraße 128 - 130, 10117 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: www.bmu.de/datenschutz.

